

Merkblatt
„Informationen für Besucher*innen der JVA Frankfurt am Main I“
Aufgrund der aktuellen Corona-Situation in Hessen gilt ab dem 01.11.2022 folgende
Besuchsregelung:

Die nachfolgenden Informationen sollen als Orientierung für die Durchführung des Besuchs der Inhaftierten dienen. Im Interesse aller Beteiligten ist dabei die Einhaltung einiger Regeln notwendig. Um Unsicherheiten, Missverständnisse und Fehler zu vermeiden, sollte man sich mit Fragen immer an die Vollzugsbediensteten wenden. Den Anweisungen der Vollzugsbediensteten ist unbedingt Folge zu leisten.

Besuchszeiten:

Montags, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08.30 Uhr – 15:30 Uhr.

Samstags und Sonntags finden keine Besuche statt.

Die Besucher*innen müssen sich spätestens 30 Minuten vor dem genehmigten Besuchstermin an der Außenpforte der Vollzugsanstalt einfinden. Ein verspätetes Eintreffen führt zum Ausfall des Besuchs.

Ausweispflicht und Einlasskontrolle:

Besucher*innen müssen sich durch Vorlage des **original** Besuchsscheins und eines gültigen Originalausweises an der Pforte ausweisen. Zu den Ausweispapieren zählen u.a.: Personalausweis, Reisepass oder Dienstausweis.

Ohne Vorlage des Besuchsscheins und gültiger Ausweispapiere und den erforderlichen Nachweisen findet der Besuch nicht statt.

Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der bzw. die Besucher*in absuchen oder durchsuchen lässt. Es dürfen keinerlei Gegenstände mit in die Justizvollzugsanstalt genommen werden.

Besuchsschein:

Der Besuchsschein ist **nicht** übertragbar. An dem Besuchsschein dürfen **keine** Veränderungen vorgenommen werden. Besucher*innen können **nicht** getauscht werden. Zum Besuch werden nur 2 Besucher*innen, aus zwei Haushalten, zugelassen.

Besucher*innen:

Bei Kindern/Jugendlichen ab 16 Jahren, die alleine zum Besuch kommen, muss eine Einverständniserklärung und eine Kopie des Ausweis eines oder einer Erziehungsberechtigten vorliegen.

Besuchsüberwachung, Übergabeverbot, Besuchsbeschränkung und Besuchsverbot:

Der Besuch wird in der Regel optisch überwacht. Der Besuch von Untersuchungsgefangenen wird, sofern abweichende Regelungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft bestehen, zusätzlich akustisch überwacht. Technische Hilfsmittel sind zulässig.

Der Besuch wird abgebrochen, wenn während des Besuchs versucht wird, über die angebrachte Trennvorrichtungen zu greifen, ohne Erlaubnis Gegenstände übergeben werden oder über sicherheitsrelevante Dinge der Anstalt gesprochen wird. Die Hygienevorschriften sind einzuhalten. **FFP 2 Maske muss** während des Aufenthalts in der Anstalt zwingend getragen werden, Kinder ab 6 Jahren und bis 12 Jahren eine medizinische Maske.

Datenschutz

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.